



ALEXANDER SCHLEICHER

Datum der Bekanntgabe: 10.06.2013

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Art des Luftfahrtgerätes: Segelflugzeug
Inhaber der Musterzulassung: Alexander Schleicher GmbH & Co. Segelflugzeugbau
Hersteller: Alexander Schleicher GmbH & Co. Segelflugzeugbau
Muster: ASK 21
Baureihen: ASK 21 und ASK 21 Mi
Werknummern: Alle
Gerätenummer: 339, EASA.A.221

Revisionsstand:

Originalausgabe

Airworthiness Directive der ausländischen Behörde:

EASA AD 2013-0123 vom 05.06.2013

Betrifft:

(ATA 01) Aircraft Flight Manual - Amendment
(ATA 11) Placards and Markings - Installation

Maßnahmen und Fristen:

Detaillierte Informationen über die durchzuführenden Maßnahmen sind der genannten EASA Airworthiness Directive und der genannten technischen Mitteilung des Herstellers zu entnehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des technischen Mangels müssen ordnungsgemäß, vollständig und innerhalb der vorgesehenen Fristen auf Basis der genannten Bezugsdokumente durchgeführt werden. Alle Abweichungen von den Maßnahmen und Fristen dieser Lufttüchtigkeitsanweisung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Luftfahrt-Bundesamt.

Alle anzuwendenden Fristen sind der genannten EASA Airworthiness Directive zu entnehmen. Die Laufzeit aller anzuwendenden Fristen beginnt mit dem Datum der Inkraftsetzung der genannten EASA Airworthiness Directive. Diese Lufttüchtigkeitsanweisung entspricht hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen und Fristen der EASA AD 2013-0123 vom 05.06.2013.

Zugehörige technische Dokumente:

Hinweis: Die Anwendung von nachfolgenden Ausgaben bzw. Revisionsständen der genannten zugehörigen technischen Dokumente ist zulässig, wenn dies nach der Airworthiness Directive der ausländischen Behörde ausdrücklich gestattet ist oder wenn diese von der ausländischen Behörde in Bezug auf die referenzierte Airworthiness Directive genehmigt worden sind.

Alexander Schleicher GmbH & Co. Segelflugzeugbau ASK 21 Mi Technische Mitteilung Nr. 7 vom 12.12.2012
Alexander Schleicher GmbH & Co. Segelflugzeugbau ASK 21 Technische Mitteilung TM 4b vom 12.12.2012

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, dass es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Lufttüchtigkeitsanweisung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen. Ein eventueller Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.